IX. Die katholische Denkform: Glaube als Wertorientierung

Auf katholischer Seite wird vom früheren Präfekten der Glaubenskongregation exemplarisch so argumentiert:¹¹¹ Es gibt kein menschliches Zusammenleben, das nicht durch Machtverhältnisse bestimmt wäre. Diese stehen in Gefahr, missbraucht zu werden und zu Gewalt und Willkür zu entarten. Um das zu verhindern, ist es eine zentrale politische Aufgabe, den Gebrauch von Macht durch das Recht zu regeln und «Macht unter das Maß des Rechtes zu stellen«. 112 «Nicht das Recht des Stärkeren, sondern die Stärke des Rechtes muss gelten.» 113 Das aber heißt, dass das Recht «als Ausdruck einer im Dienst aller stehenden Gerechtigkeit» erscheinen muss. 114 Doch: «Wie entsteht Recht, und wie muss Recht beschaffen sein damit es Vehikel der Gerechtigkeit und nicht Privileg derer ist, die die Macht haben, Recht zu setzen?» Der Verweis auf den demokratischen Willensbildungsprozess und seine Instrumente genügt nicht, weil «das Mehrheitsprinzip immer noch die Frage nach den ethischen Grundlagen des Rechts übrig« lässt. 115 Man muss vielmehr darauf setzen, dass es etwas gibt, «was seinem Wesen nach unverrückbar Recht ist, das jeder Mehrheitsentscheidung vorausgeht und von ihr respektiert werden muss.» 116 Eben das wurde traditionell unter dem Titel des Natur- oder Vernunftrechts zu denken versucht, also «in sich stehende Werte, die aus dem Wesen des Menschseins folgen und daher für alle Inhaber dieses Wesens unantastbar sind.» 117 Es mag schwierig sein, diese interkulturell verbindlich zu bestimmen, wie die Debatte um die Menschenrechte belegt. Und es ist nicht zu bestreiten, dass die biotechnischen Möglichkeiten die Men-

- 112 Ratzinger, Was die Welt zusammenhält (Fn. 6), 42.
- 113 AaO.
- 114 AaO.
- 115 AaO. 43.
- 116 AaO.
- 117 AaO. 44.

¹¹¹ Dass es innerhalb der katholischen Theologie auch andere Argumentationsmuster gibt, wie eingangs kurz skizziert wurde, sei noch einmal ausdrücklich in Erinnerung gerufen.

schen inzwischen instand setzen, selbst «Menschen zu machen, sie sozusagen im Reagenzglas zu produzieren.» ¹¹⁸ Der Verweis auf die Vernunft allein genügt daher heute nicht mehr, und auch die Natur bietet keinen verlässlichen Maßstab mehr. Angesichts dieser hybriden «*Pathologien der Vernunft*», aber auch der nicht weniger gefährlichen «*Pathologien in der Religion*», hält es Kardinal Ratzinger vielmehr für notwendig, heute nicht mehr allein auf Natur und Vernunft, sondern auf Glauben und Religion zu setzen und einer «notwendigen Korrelationalität von Vernunft und Glauben, Vernunft und Religion» das Wort zu reden. ¹¹⁹ Denn nur der Glaube kennt unverrückbare Werte. Diese braucht die Vernunft, um die Rechtheit des Rechtes zu beurteilen. Das wird benötigt, um den Gebrauch von Macht sinnvoll zu ordnen. Und auf Macht ist im Zusammenleben der Menschen nicht zu verzichten.

Der Preis für diese konzise Argumentation ist es, Religion als Wertespeicher zu verstehen, Vernunft als »Kontrollorgan« des Lebens im Licht fundamentaler Wertüberzeugungen¹²⁰ und den christlichen Glauben als Orientierung an verbindlichen Wertprinzipien, die universale Geltung beanspruchen kann, weil sie Gottes Willen zum Ausdruck bringen. Werte sind nicht Ausdruck menschlicher Wertorientierungen, sondern göttlicher Willensäußerungen, sie werden vom Glauben nicht erfunden, sondern gefunden.¹²¹ In diesem Sinn vertritt der christliche Glaube verbindliche Werte, deren Geltung sich keiner menschlichen Setzung verdankt und die auch in einem säkularen Rechtsstaat zur Regulierung des Rechts und damit indirekt auch zur politischen Regulierung der Macht durch das Recht unverzichtbar sind.

Doch wie lassen sich *gefundene* Werte von *erfundenen* Werten unterscheiden? Auch wer sagt, Werte nicht erfunden, sondern gefunden zu haben, bringt für andere zunächst nur seine eigene Überzeugung zum

¹¹⁸ AaO. 47.

¹¹⁹ AaO. 56 f.

¹²⁰ AaO. 56.

¹²¹ Vgl. aaO. 51.

Ausdruck, die diese nicht teilen müssen. Für sie sind Werte, die als gefunden vertreten werden, von erfundenen Werten nicht zu unterscheiden. Im Diskurs ist der Rekurs auf Werte immer ein Rekurs auf strittige Werte, und das gilt auch für Grundwerte wie Menschenwürde, Freiheit oder Recht auf Leben. «Ihre Evidenz ist faktisch an bestimmte kulturelle Kontexte gebunden», wie Kardinal Ratzinger richtig einräumte. 122

Rechtlich wirksam werden diese Werte zudem nur, insofern sie in die Rechtsordnung einer Gesellschaft aufgenommen und in ihr justiziabel zum Zuge gebracht werden, wie es in Verfassungen von Staaten oder Ländern der Fall ist. ¹²³ Damit verändern sie aber ihren Status von vorpositiven moralischen Wertorientierungen zu positivierten Normen, die «wie alle anderen Normen des positiven Rechts *lege artis* zu interpretieren sind». ¹²⁴ Nicht die Menschenwürde als moralisches «Naturrechts-Surrogat», ¹²⁵ sondern ihre Umsetzung in grundlegende Rechtsnormen, an denen sich die Gesetzgebungsverfahren verbindlich zu orientieren haben, ist das, woran sich die Rechtheit gesetzten Rechts entscheidet.

¹²² AaO. 55.

¹²³ Verfassungen sind in der Regel in Dokumenten (Verfassungsurkunden) niedergelegt. In Staaten wie Großbritannien oder Neuseeland mit ihrem historisch gewachsenen Ensemble von Gesetzestexten und Gerichtsentscheiden ist die Lage komplizierter. Aufgrund des Fehlens einer kodifizierten Verfassung gibt es keinen klaren Vorrang der Verfassung auch gegenüber dem einfachen Gesetzgeber wie in Deutschland (Art. 1 III, 20 III GG) oder, deutlich seit 1806 (Marbury v. Madison), in den USA. In Großbritannien ist keine Verfassungsurkunde, sondern der «King in Parliament» und damit die formell unbeschränkte Parlamentsouveränität die oberste Rechtsinstanz. Vgl. zu den sich aus dem Vorrang der Verfassung ergebenden Problemen H. Dreier, Grenzen demokratischer Freiheit im Verfassungsstaat, JZ 49, 1994, 741-752.

¹²⁴ Dreier, Rez. R. Weiler (Fn. 16), 720.

¹²⁵ AaO.